



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 10

Neustadt a.d. Waldnaab, den 24. August 2012

42. Jahrgang

Inhaltsübersicht

- ✱
4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Schulverbands am Rauhen Kulm; Bekanntgabe
- ✱
- Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Lenkenreuth, Markt Kirchenthumbach; Bekanntgabe
- ✱
- Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz;
Bekanntgabe der Haushaltssatzung sowie der Änderungssatzung zur Gebührensatzung
- ✱
- Hinweis des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab auf Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 1 und 5 LKrO
- ✱
- Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich der Gemeinde Eschenbach;
Erlass einer Anordnung
- ✱
- Öffentliche Bekanntmachung:
Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG -;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser und Prozesswärme durch den Einsatz von naturbelassenem Holz (Biomasse) bestehend aus zwei Feuerungsanlagen entsprechend Nr. 1.2 Spalte 2 a) des Anhangs der 4. BImSchV mit einer Feuerungswärmeleistung von je 0,809 MW, Gesamtfeuerungsleistung 1,618 MW, künftig: Biomassekessel
und einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser und Prozesswärme durch den Einsatz von Heizöl EL und Gasen der öffentlichen Gasversorgung (Kombi-Anlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,387 MW, künftig: Kombikessel
und einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser und Prozesswärme (BHKW) für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,334 MW bestehend aus zwei Anlagen von je 0,667 MW, Gesamtfeuerungsleistung 1,334 MW, künftig: BHKW
auf dem Grundstück Fl. Nr. 51/3 der Gemarkung Manteler Forst, Markt Parkstein, durch die Firma Boreal Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 30, 55130 Mainz
- ✱
- Öffentliche Bekanntmachung:
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG;
Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,1 MW sowie einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, soweit die Behandlung ausschließlich durch anerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Produktionsleistung von 3,0 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas und einer Durchsatzleistung von 11 Tonnen Abfällen je Tag, jeweils auf den Grundstücken Fl.Nr. 1509 und 1509/1 der Gemarkung Waidhaus, Markt Waidhaus, durch die Kramerhof GbR, vertreten durch Herrn Johannes Wolf, Reichenau 1, 92726 Waidhaus
- ✱
- Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Pleystein und dem Markt Waldthurn zur Abwasserbeseitigung der beiden Ortsteile Unterfahrenberg und Oberfahrenberg des Marktes Waldthurn
- ✱

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Maria Scheidler aus Neustadt a.d. Waldnaab

welche am 1. August 2012 im 87. Lebensjahr verstorben ist.

Die Verstorbene war von August 1951 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst im Juni 1990 beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab beschäftigt. Frau Scheidler war während ihrer gesamten Dienstzeit für die Kreisfinanzverwaltung tätig. Sie erledigte alle anfallenden Schreibearbeiten des Kreiskämmerers, überprüfte die eingehenden Rechnungen und erstellte die Auszahlungsanordnungen. Zu ihren täglichen Aufgaben zählte auch das Aufschließen der Verwaltungsgebäude. Die Erstellung der Urkunden und die Eintragungen in das Goldene Buch des Landkreises, welche sie mustergültig in Handschrift anfertigte, machten Frau Scheidler über die Grenzen des Landkreises hinaus bekannt.

Frau Scheidler war eine korrekte Mitarbeiterin und hat die ihr übertragenen Aufgaben stets zuverlässig und zur vollsten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erledigt.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, im August 2012

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Simon Wittmann
Landrat**

**Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Max Spachholz aus Neustadt a.d. Waldnaab

welcher am 1. August 2012 im 78. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war von April 1965 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Juli 1995 beim Staatlichen Gesundheitsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Außenstelle Weiden, als Gesundheitsaufseher bzw. Hygienesekretär beschäftigt. Seine Tätigkeiten umfassten vor allem die infektionshygienische Überwachung von Trinkwasser, Wasser der Freibäder und Wasser der Hallenbäder. Er war an den Ursachenermittlungen beim Ausbruch von Viren beteiligt, leitete die Ergebnisse an die Ärzte weiter und überwachte den weiteren Verlauf.

Herr Spachholz wirkte auch bei der Öffentlichkeitsarbeit und den Gesundheitsberatungen hinsichtlich der Schädlingsbekämpfung mit.

Herr Max Spachholz hat seine Aufgaben stets gewissenhaft und mit großer Sorgfalt erfüllt.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, im August 2012

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Simon Wittmann
Landrat**

**Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Oswald Uschold aus Vohenstraub

welcher am 13. August 2012 im 67. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war zunächst ab Mai 1971 als Saisonarbeiter am Bauhof des ehemaligen Landkreises Vohenstraub tätig und wurde nach der Gebietsreform durch den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab als Straßenwärter beim Bauhof Vohenstraub übernommen.

Ab 1989 war Herr Uschold zusätzlich als Vertreter der jeweiligen Hausmeister am Amt für Landwirtschaft und am Krankenhaus Neustadt a.d. Waldnaab tätig, bevor er ab Juli 1991 ganz als Hausmeister am Krankenhaus Neustadt a.d. Waldnaab eingesetzt wurde.

Herr Uschold hat seine Aufgaben bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im November 1996 stets gewissenhaft und mit großer Sorgfalt erfüllt.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, im August 2012

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Simon Wittmann
Landrat**

**Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende**



4. Änderungssatzung der Verbandssatzung

vom 23. Juni 1997, zuletzt geändert am 23.10.2008

Der Schulverband am Rauhen Kulm erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 2, Art. 40 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 32 Abs. 5 und Art. 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

§ 1

(1) § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Am Rauhen Kulm und der Mittelschule Am Rauhen Kulm als Verbandsschule.
 - (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Stadt Neustadt am Kulm und die Gemeinden Speinshart und Traritz.
 - (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnungen der Regierung der Oberpfalz vom 30.07.2010, Nr. 44.11-5102-NEW-43-47 (RABl. S. 88-90) und Nr. 44.11-5102-NEW-46 (RABl. S. 91), festgelegten Schulsprengel der Grundschule Am Rauhen Kulm und der Mittelschule Am Rauhen Kulm.
 - (4) Er führt den Namen „Schulverband Am Rauhen Kulm“ und hat seinen Sitz in Speinshart.
- (2) § 2 Abs. 2 wird gestrichen.
- (3) In § 3 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „, die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses“ gestrichen.
- (4) § 3 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
“die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;“
- (5) In § 4 Abs. 3 werden die Worte „und des Rechnungsprüfungsausschusses“ gestrichen.
- (6) § 6 wird gestrichen.
- (7) § 7 wird § 6, § 8 wird § 7, § 9 wird § 8 und § 10 wird § 9.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Speinshart, den 22.06.2012
Schulverband am Rauhen Kulm

gez.
Nickl
Schulverbandsvorsitzender

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Aufhebung der Verordnung über das
Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der
Ortschaft Lenkenreuth, Markt Kirchentumbach

Vom 11.07.2012

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2
sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) i.V. mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab über das Wasserschutzgebiet in der ehem.
Gemeinde Heinersreuth, jetzt Markt Kirchentumbach für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft
Lenkenreuth, Markt Kirchentumbach vom 15.10.1976 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises
Neustadt a. d. Waldnaab vom 25.11.1976 Nr. 24), geändert mit Verordnung des Landratsamtes Neustadt
a. d. Waldnaab vom 23.02.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab
vom 15.03.1996 Nr. 3) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d.
Waldnaab in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 11.07.2012
Landratsamt

Simon Wittmann
Landrat

**Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz;
Bekanntgabe der Haushaltssatzung sowie der Änderungssatzung zur Gebührensatzung**

Im Amtsblatt Nr. 6 der Regierung der Oberpfalz vom 17.7.2012 wurde die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz und die Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 15.6.2012 bekanntgemacht.

Neustadt a.d. Waldnaab, 06.08.2012

Anton Murr
Geschäftsführer
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung
in der nördlichen Oberpfalz

Hinweis des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab auf Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 1 und 5 LKrO

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab hat in seiner Sitzung am 30.07.2012 den Beteiligungsbericht (Stand Februar 2012, Jahresabschlüsse 2010) zur Kenntnis genommen. Der Bericht kann während der üblichen Dienstzeit im Landratsamt, Gebäude C, Am Hohlweg 2, Zimmer 9, eingesehen werden.

Landratsamt Neustadt a. d. W., 31.07.2012
Kreisfinanzverwaltung

Klemens Bodenmeier

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich der Gemeinde Eschenbach**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgende

A n o r d n u n g :

1. Die Gebiete im Umkreis von ca. 1 km um den Standort der Bienenvölker in der Stadt Eschenbach werden zum Sperrbezirk erklärt.
Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte festgelegt, die als Anlage Bestandteil dieser Anordnung ist.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 4.1 Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen
 - 4.2 Ferner gilt dies nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Für diese Anordnung werden Kosten nicht erhoben.
7. Diese Anordnung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Anordnung kann mitsamt den Gründen und der Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 34, Maistraße 7-9, 92627 Weiden i.d. Opf. und bei der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach eingesehen werden.

Weiden i.d. Opf., 21. August 2012

Landratsamt

Sachgebiet 34, Az. 34-5651.07.02

Werner Kippes



41-824-18/11

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG -;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser und Prozesswärme durch den Einsatz von naturbelassenem Holz (Biomasse) bestehend aus zwei Feuerungsanlagen entsprechend Nr. 1.2 Spalte 2 a) des Anhangs der 4. BImSchV mit einer Feuerungswärmeleistung von je 0,809 MW, Gesamtfeuerungsleistung 1,618 MW, künftig: Biomassekessel

und einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser und Prozesswärme durch den Einsatz von Heizöl EL und Gasen der öffentlichen Gasversorgung (Kombi-Anlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,387 MW

künftig: Kombikessel

und einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser und Prozesswärme (BHKW) für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,334 MW bestehend aus zwei Anlagen von je 0,667 MW, Gesamtfeuerungsleistung 1,334 MW,

künftig: BHKW

auf dem Grundstück Fl. Nr. 51/3 der Gemarkung Manteler Forst, Markt Parkstein, durch die Firma Boreal Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 30, 55130 Mainz

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat in o. g. Angelegenheit am 18.06.2012 unter Aktenzeichen 41-824-18/11 folgenden Bescheid erlassen:

I.

Der verfügende Teil des o. g. Bescheides lautet:

1.

a) Der Firma Boreal Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 30, 55130 Mainz, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.2 Sp. 2 a) und Nr. 1.4 Sp. 2 b) bb) des Anhangs der 4. BImSchV, auf dem Grundstück Fl. Nr. 51/3 der Gemarkung Manteler Forst, Markt Parkstein, erteilt.

Dieser Genehmigung liegen die Antragsunterlagen der Josef Witt GmbH, Facility Management – Baumanagement, Schillerstraße 4-12. 92637 Weiden i. d. OPf., teilweise versehen mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab zugrunde (Einzelauflistung siehe Gründe: A.)

b) Die Neugenehmigung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb:

- einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser und Prozesswärme durch den Einsatz von naturbelassenem Holz (Biomasse) bestehend aus zwei Feuerungsanlagen entsprechend Nr. 1.2 Spalte 2 a) des Anhangs der 4. BImSchV mit einer Feuerungswärmeleistung von je 0,809 MW, Gesamtfeuerungsleistung 1,618 MW, künftig: Biomassekessel

- einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser und Prozesswärme durch den Einsatz von Heizöl EL und Gasen der öffentlichen Gasversorgung (Kombi-Anlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,387 MW
künftig: Kombikessel
- einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser und Prozesswärme (BHKW) für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,334 MW bestehend aus zwei Anlagen von je 0,667 MW, Gesamtfeuerungsleistung 1,334 MW,
künftig: BHKW

2.
Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Energiegebäudes und 4 Abluftkamine mit 19,0 m Höhe über Erdgleiche mit ein.

Die Antragsunterlagen (Einzelaufstellung siehe Gründe: A) werden zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt, soweit in diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen getroffen sind.

II.

Die o. g. immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung ist mit Auflagen und Hinweisen für die Bereiche Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit, Gefahrenschutz, Brand- und Katastrophenschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Naturschutz, Energieverwendung, Wasserrecht und Sonstiges (Betreiberpflichten zur bzw. nach Betriebseinstellung) verbunden.

III.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Feuerungsanlagen und Verbrennungsmotorenanlagen sind in Anlage 1 unter Nr. 1.1.5 und Nr. 1.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthalten. Laut Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG ist das Vorhaben mit „S“ bezeichnet, so dass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen ist.

Gemäß § 3 c Satz 2 UVPG besteht für ein in Anlage 1 Spalte 2 geführtes Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Überprüfung der in Anlage 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Schutzkriterien durch die IVE-Ingenieure für Ver- und Entsorgungstechnik ergab, dass eine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für o. g. Vorhaben nicht gegeben ist, nachdem erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.

Die beteiligten Fachstellen haben vorgenannte Überprüfung durch die IVE Ingenieure für Ver- und Entsorgungstechnik bestätigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

IV.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Boreal Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 30, 55130 Mainz hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

V.

Folgende **Rechtsbehelfsbelehrung** ist der o. g. Entscheidung angefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Niederbayern/Oberpfalz,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich (ein einfaches E-Mail ohne elektronische Signatur entspricht nicht der Schriftform) oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

VI.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 10.09.2012 bis einschließlich 24.09.2012 im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude A, Altes Schloss, 2. Stock, Zimmer A 207, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), eingesehen werden.

Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung kann der o. g. immissionsschutzrechtliche Neugenehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (24.10.2012) von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41, Umweltschutz, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf 24.09.2012) gilt der o. g. Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 BImSchG), d. h. von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

92660 Neustadt a. d. Waldnaab, 22.08.2012
Landratsamt

Dr. Scheidler
Oberregierungsrat

41-824-17/11

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG;
Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,1 MW sowie einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Produktionsleistung von 3,0 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas und einer Durchsatzleistung von 11 Tonnen Abfällen je Tag, jeweils auf den Grundstücken Fl.Nr. 1509 und 1509/1 der Gemarkung Waidhaus, Markt Waidhaus, durch die Kramerhof GbR, vertreten durch Herrn Johannes Wolf, Reichenau 1, 92726 Waidhaus**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat in o. g. Angelegenheit am 04.07.2012 unter Aktenzeichen 41-824-17/11 folgenden Bescheid erlassen:

I.

Der verfügende Teil des o. g. Bescheides lautet:

- 1.**
 - a) Der Bioenergie Kramerhof GbR, vertreten durch Herrn Johannes Wolf, Reichenau 1, 92726 Waidhaus, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.4 Spalte 2 b) aa) und Nr. 8.6 Spalte 2 b) des Anhangs der 4. BImSchV, auf den Grundstücken Fl.Nr. 1509 und 1509/1 der Gemarkung Waidhaus, Markt Waidhaus erteilt. Dieser Genehmigung liegen die Antragsunterlagen des Ing. Büro Krämer, Danziger Str. 18, 92660 Neustadt/WN, teilweise versehen mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab zugrunde (Einzelauflistung siehe Gründe: A.)
 - b) Die Neugenehmigung bezieht sich u.a. auf folgende Maßnahmen:
 - Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,1 MW nach Nr. 1.4 Spalte 2 b) aa) – 4.BImSchV, in bestehenden Gebäuden.
Die beantragte Feuerungswärmeleistung von 1,1 MW darf in keiner Betriebsphase überschritten werden.
 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Produktionsleistung von 3,0 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas und einer Durchsatzleistung von 11 Tonnen Abfällen (Gülle) je Tag , nach Nr. 8.6 Spalte 2 b) – 4.BImSchV.
 - Errichtung und Betrieb eines Endlagers mit Foliengasspeicher ($V = 1525 \text{ m}^3$)

c) Die Neugenehmigung bezieht sich auf nachfolgende Einsatzstoffe und Verarbeitungsmengen:

Einsatzstoff	Menge
Eigene Rindergülle (Abfall)	2000 t/a
zugekaufte Gülle (Abfall)	2.000 t/a
Maissilage	7500 t/a
Ganzpflanzensilage (GPS)	2.500 t/a
Weidelgras	1.200 t/a

Summe: 15.200 t/a

2.
Diese Genehmigung schließt die Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) zur Verwendung einwandiger unterirdischer Faulbehälter und einwandig unterirdischer Rohrleitungen mit ein.

3.
Der beiliegende Landschaftsplan der EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Michael-Burgau-Str. 22 a, 93049 Regensburg vom 28.11.2011 wird zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt.

II.

Die o. g. immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung ist mit Auflagen und Hinweisen für die Bereiche Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit, Arbeitsschutz, Brand- und Katastrophenschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Naturschutz, Veterinärwesen, Wasserrecht und Sonstiges (Betreiberpflichten zur bzw. nach Betriebseinstellung) verbunden.

III.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Obengenanntes Vorhaben ist in Anlage 1 des UVPG unter Nr. 1.3.2 Spalte 2 „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Biogas)“ enthalten. Laut Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG ist das Vorhaben mit „S“ bezeichnet, so dass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen ist.

Gemäß § 3 c Satz 2 UVPG besteht für ein in Anlage 1 Spalte 2 geführtes Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Überprüfung der in Anlage 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Schutzkriterien durch das Büro für Landschaftsökologie Mertl ergab, dass eine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für o. g. Vorhaben nicht gegeben ist, nachdem erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.

Die beteiligten Fachstellen haben vorgenannte Überprüfung durch das Büro für Landschaftsökologie Mertl bestätigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

IV.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Kramerhof GbR, vertreten durch Herrn Johannes Wolf, Reichenau 1, 92726 Waidhaus, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

V.

Folgende **Rechtsbehelfsbelehrung** ist der o. g. Entscheidung angefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Niederbayern/Oberpfalz,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich (ein einfaches E-Mail ohne elektronische Signatur entspricht nicht der Schriftform) oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

VI.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 10.09.2012 bis einschließlich 24.09.2012 im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude A, Altes Schloss, 2. Stock, Zimmer A 207, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), eingesehen werden.

Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung kann der o. g. immissionsschutzrechtliche Neugenehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (24.10.2012) von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41, Umweltschutz, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf 24.09.2012) gilt der o. g. Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 BImSchG), d. h. von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

92660 Neustadt a. d. Waldnaab, 17.08.2012
Landratsamt

Dr. Scheidler
Oberregierungsrat

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Pleystein und dem Markt Waldthurn

Die zwischen der Stadt Pleystein und dem Markt Waldthurn geschlossene Zweckvereinbarung vom 09.05.2012 zur Abwasserbeseitigung der beiden Ortsteile Unterfahrenberg und Oberfahrenberg des Marktes Waldthurn durch Anschluss dieser Ortsteile an die zentrale Abwasseranlage der Stadt Pleystein wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 23.05.2012 Nr. 21-6321-156/2012 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird anschließend amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Neustadt a.d.Waldnaab, den 22.08.2012

Landratsamt

Murr

Verwaltungsdirektor

Zweckvereinbarung über Abwasserbeseitigung

Zum Zwecke der Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Unterfahrenberg und Oberfahrenberg wird zwischen der

Stadt Pleystein

vertreten durch den ersten Bürgermeister Johann Walbrunn

und dem

Markt Waldthurn

vertreten durch den ersten Bürgermeister Josef Beimler

folgende Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Pleystein beabsichtigt, den Ortsteil Bibershof an die zentrale Abwasseranlage der Stadt anzuschließen und die notwendigen Abwasserkanäle und -leitungen zu errichten. Durch eine Erweiterung des Kanalnetzes auf das Gemeindegebiet Waldthurn können die Ortsteile Unterfahrenberg (ca. 400 m westlich von Bibershof) und Oberfahrenberg (ca. 900 m westlich von Bibershof) an die zentrale Abwasseranlage der Stadt Pleystein angeschlossen und entsorgt werden. Für diese Ortsteile wird als Entwässerungsverfahren das Trennsystem gewählt. Das Regen- und Schmutzwasser wird getrennt abgeleitet. Als Entwässerungstechnik kommt das Vakuumsystem zum Einsatz.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Aus diesem Anlass überträgt der Markt Waldthurn gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG der Stadt Pleystein die Aufgabe der Herstellung der Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Unterfahrenberg und Oberfahrenberg (Markt Waldthurn), den Anschluss der Anwesen in diesen Ortsteilen an die zentrale Abwasseranlage, die laufende Ableitung des Schmutzwassers sowie den laufenden Betrieb und die Wartung der Abwasseranlage. Oberflächenabwässer werden nicht mit entsorgt.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt Pleystein. Es besteht kein Anspruch des Marktes Waldthurn oder seiner Einwohner auf Änderung oder Erweiterung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Pleystein.

§ 3

Betriebs- und Unterhaltungsaufwand, Kostenverteilung

(1) Die Stadt Pleystein verpflichtet sich, die Abwasserkanäle und –leitungen mit den erforderlichen Anlagen in den Ortsteilen Unterfahrenberg und Oberfahrenberg des Marktes Waldthurn zu errichten sowie künftig nach den anerkannten Regeln der Technik und etwaiger behördlicher Vorgaben zu betreiben und zu unterhalten.

Die Lage der Abwasserkanäle und –leitungen sowie des Entsorgungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M 1 : 1000 (Anlage 1).

(2) Die Kosten für die Planung und den Bau trägt die Stadt Pleystein mit Ausnahme der in § 7 Nr. 3 dieser Vereinbarung genannten Kosten. Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung trägt ebenfalls die Stadt Pleystein.

§ 4

Satzung über den Anschluss und die Benutzung der Entwässerungsanlage

(1) Der Stadt Pleystein wird gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 KommZG das Recht übertragen, die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Pleystein (Entwässerungssatzung - EWS) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in der jeweils geltenden Fassung für die Ortsteile Unterfahrenberg und Oberfahrenberg anzuwenden.

(2) Die Stadt Pleystein wird gemäß Art. 11 Abs. 2 KommZG ermächtigt, in den o.g. Gebieten alle zur Durchführung der o.g. Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 5

Leitungsduldung, Ermittlung von Grundstücks- und Geschossflächen

(1) Zur Verlegung und zum Unterhalt der erforderlichen Abwasserleitungen stellt der Markt Waldthurn seinen Grundbesitz, insbesondere öffentliche Verkehrsflächen, entschädigungslos zur Verfügung und unterstützt und fördert die Kanalbaumaßnahmen nach Möglichkeit.

(2) Der Markt Waldthurn legt der Stadt Pleystein sämtliche Bauanträge u.ä. aus den Ortsteilen Unterfahrenberg und Oberfahrenberg zur Stellungnahme vor, die im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung bzw. Berechnung von Herstellungs-, Ergänzungs- und Verbesserungsbeiträgen o.ä. von Bedeutung sind.

§ 6 Zuwendungen

Zuwendungen von staatlicher oder sonstiger Seite stehen ausschließlich der Stadt Pleystein zu. Die Stadt wird die erforderlichen Zuwendungsanträge stellen und abwickeln.

§ 7 Zwischenfinanzierung

Bis zum Eingang entsprechender Zuwendungen des Freistaates Bayern und von Beiträgen der Grundstückseigentümer übernimmt der Markt Waldthurn die Zwischenfinanzierung folgender Kosten:

1. Anteilige Honorarkosten i.H.v. 9.199,96 EUR zur Erstellung des Bauentwurfs durch die Bamler Bauingenieur GmbH für Unterfahrenberg und Oberfahrenberg. In diesem Betrag sind notwendige Kosten für die Vermessung in den Ortsteilen Unterfahrenberg und Oberfahrenberg bereits enthalten.
2. Erstellung eines Bodengrundgutachtens zur Vorbereitung der Ausschreibung durch das Ingenieurbüro Piewak & Partner mit Honorarkosten i.H.v. 2.535,47 EUR für die Ortsteile Unterfahrenberg und Oberfahrenberg.
3. Anteilige Bauzeitinsen für die zusätzliche Kreditaufnahme (Kassenkredite) während der Bauphase zur Finanzierung der Herstellung der Abwasseranlage in den Ortsteilen Unterfahrenberg und Oberfahrenberg bis zum Eingang von Zuwendungen und Beiträgen.

Für eine eindeutige Zuordnung der Kosten werden im Haushaltsplan der Stadt Pleystein getrennte Haushaltsstellen gebildet.

Nach dem Erlass des Schlussbescheides für das Vorhaben durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. und dem Eingang sämtlicher Zuweisungen werden die zu Ziffer 1 und 2 zwischenfinanzierten Kosten von der Stadt Pleystein an den Markt Waldthurn zurückerstattet.

§ 8 Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann von den beiden Beteiligten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen, wenn die Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Unterfahrenberg und Oberfahrenberg des Marktes Waldthurn anderweitig hergestellt werden kann. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der betroffenen Grundstücke gewährleistet.

§ 9 Regelung bei Streitigkeiten

Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d.OPf. das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Vertragspartner. Das Gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte.

In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung, soweit sich nicht die Vertragsteile einigen.

§ 10 Weitere Aufgabenübertragung zur Abwasserentsorgung

Falls die Abwasserbeseitigung in Pleystein nicht mehr durch die Stadt erfolgt (sondern zum Beispiel durch einen anderen privaten oder öffentlichen Träger), wird die Entsorgung in den Ortsteilen Bibershof sowie in Unterfahrenberg und Oberfahrenberg geregelt. Die Entsorgungsverpflichtung der Stadt Pleystein entfällt ab diesem Zeitpunkt.

§ 11 Ausfertigungen

Jeder Vertragspartner erhält nach Genehmigung dieser Zweckvereinbarung durch das Landratsamt jeweils eine Ausfertigung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab in Kraft.

Pleystein, den 09. Mai 2012
Stadt Pleystein

Waldthurn, den 09. Mai 2012
Markt Waldthurn

Walbrunn
Erster Bürgermeister

Beimler
Erster Bürgermeister

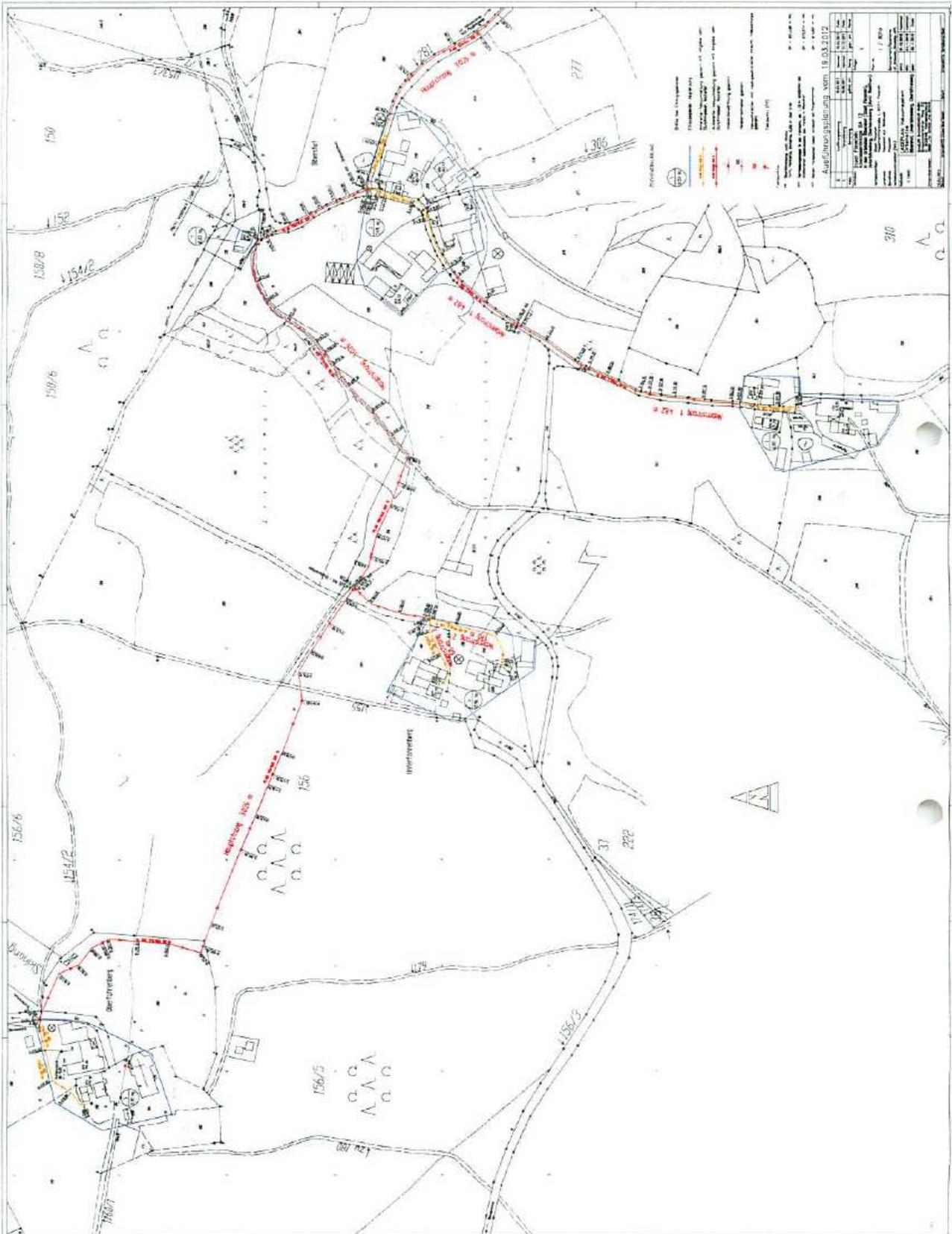
I. Beschlüsse der zuständigen Vertretungsorgane:

1. Stadt Pleystein, Beschluss des Stadtrates vom 24. April 2012, lfd. Nr. 03

2. Markt Waldthurn, Beschluss des Marktgemeinderates vom 26. April 2012, lfd. Nr. 87

II. Genehmigungen und Zustimmungen:

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab mit Schreiben vom 23. Mai 2012, Az. 21-6321-156/2012 rechtsaufsichtlich genehmigt.



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.